

**Urlaubsantrag gilt nach  
einem Monat  
als genehmigt!**



**Arbeitsgericht Chemnitz, Urteil vom 29. Januar 2018, 11 Ca 1751/17**



**Am Jahresanfang eingereichte Urlaubspläne bedürfen keiner weiteren Genehmigung im laufenden Jahr.**

**Die im Rechtsstreit betroffene Arbeitnehmerin durfte bei Urlaubsantritt im September von einem genehmigten Urlaub ausgehen.**

**Der Widerspruch eines Arbeitgebers gegen die Urlaubsplanung soll in „angemessener“ Zeit erfolgen. Das Arbeitsgericht Chemnitz hält einen Monat in diesem Zusammenhang für angemessen.**



## § 87 Mitbestimmungsrechte

**(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:**

1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb;
2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
3. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit;
4. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte;

**5. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird;**

